

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852**

22.6.1852 (No. 145)

# Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 22. Juni.

N. 145.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.  
Einsendungsgebühr: die gestaltete Peltzelle oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

## Deutschland.

**Bruchsal, 19. Juni.** Keine von allen bisher abgehaltenen Schwurgerichts-Sitzungen nahm so die Ausdauer von Geschwornen und Richtern in Anspruch, als die gestern und vorgestern abgehaltene. Das Verbrechen, um das es sich handelte, war boshafte Zahlungsflichtigkeit. Auf der Bank der Angeklagten saßen die beiden Schwäger Johann Adrion von Schiltach, 27 Jahre alt, und Gottlieb Christian Schlick von Tryberg, 42 Jahre alt; Jener von Hrn. Advokaten Wolff, Dieser von Hrn. Advokaten Trefurt verteidigt. Der Fall, um den es sich handelte, ist in thatsächlicher Beziehung so umfangreich, daß ein erschöpfender Bericht die Grenzen eines Artikels für ein politisches Tageblatt übersteigen und in das Gebiet eines förmlichen Vortrags übergehen würde.

Wir müssen uns daher auf die den Geschwornen vorgelegten Fragen beschränken, aus welchen die Thatsachen dieses Straffalles übersehen werden mögen. Der von dem Obmann der Geschwornen, Hrn. Bisontierfabrik-Inhaber Nügelberger von Pforzheim, verkündete Wahrspruch, welcher die richterlichen Fragen sämmtlich bejahte, erklärte aber: 1) den Gottlieb Christian Schlick für schuldig, als Handelsmann ausstehende Forderungen und Gelder der Handelsgesellschaft Schlick und Adrion, deren Theilhaber er war, dadurch befestigt zu haben, daß er theils kurz vor, theils nach Auflösung dieser überschuldeten, vom August 1847 bis zum 5. Mai 1848 bestandenen Gesellschaft neun ausstehende Forderungen und Gelder im Betrage von 1289 fl. 6 kr. einlieferte und sich zugeeignet zu haben; 2) den Angeklagten Handelsmann Johann Adrion aber für schuldig, nach ausgebrochener Sankt zum Nachtheile seiner Gläubiger 16 ausstehende Forderungen, ebenfalls im Betrage von mehreren hundert Gulden, eingezogen und sich zugeeignet zu haben; 3) den Handelsmann Schlick für schuldig, zum Nachtheile seiner Gläubiger seinen Vermögensstand, theils mittelst fälschlicher Vorspiegelung zu bezahlender Schulden, im geheimen Einverständnis mit einer erdichteten Gläubigerin, der Wittve des Johann Georg Adrion, theils mittelst Abschließung erdichteter Verkäufe anderer Geschäfte vermindert zu haben, und zwar a) dadurch, daß er am 31. Dezember 1847 die Hälfte seines dreistöckigen Wohnhauses zu Schiltach an Johann Adrion verkaufte und den Kaufpreis an Johann Georg Adrion's Wittve, behufs der Wettschlagung mit einer erdichteten Forderung, abtrat; b) dadurch, daß er am 22. März 1848 auch die andere Hälfte dieses Wohnhauses an Johann Adrion verkaufte, wovon er einen Theil des Kaufpreises, der haark bezahlt werden sollte, ebenfalls an die Wittve Adrion, behufs der Wettschlagung mit einer erdichteten Forderung derselben, den Rest von 5000 Gulden aber am 23. März 1848 an die Wittve des Postalters Friedrich Baumann, mit der er sich im April 1848 verheiratete, unter der Bedingung der Bezahlung von 5000 fl. in 10 Jahren ohne Zins und ohne Sicherheit zu dem Zwecke übertrug, um diese 5000 Gulden für sich selbst zu behalten und seinen Gläubigern zu entziehen; c) dadurch, daß er am 22. März 1848 an die Handelsgesellschaft Niton u. Komp. (deren Mitglied Johann Adrion war) den dritten Theil eines zweistöckigen Hauses verkaufte und den Kaufpreis gleichfalls zum Behuf der Wettschlagung mit einer erdichteten Forderung an die Wittve Adrion abtrat. Sodann aber wurde Johann Adrion 4) für schuldig erklärt, zum Nachtheile seiner Gläubiger seinen Vermögensstand mittelst Scheinverkaufs und fälschlicher Vorspiegelung zu bezahlender Schulden in geheimem Einverständnis mit seiner Mutter und sonstigen Verwandten dadurch vermindert zu haben, daß er am 6. Mai 1848 — dem Tage nach der vertragsmäßigen Auflösung der überschuldeten und in Sankt gerathenen Handelsgesellschaft Schlick und Adrion — seiner Mutter, der Wittve Adrion, seine sämmtlichen Waarenvorräthe für 15,424 fl. übertrug, welche angeblich bezahlt werden sollten: durch Wettschlagung einer erdichteten Schuld des Johann Adrion von 6952 fl. 48 kr., durch Uebernahme einer Kapitalschuld bei Mathias Bähler, dem Schwager Adrion's, von 2500 fl. und 100 fl. Zins, endlich durch Uebernahme von Waarenschulden von 5817 fl. 11 kr., während er später diese nämlichen Waaren in Folge einer bloß zum Schein durch Vermittlung Gottlieb Wolber's und des Mathias geschahenen Versteigerung wenigstens großen Theils wieder an sich zu bringen wußte. 5) Wurde als erwiesen erklärt, daß beide Angeklagte ihre Handelsbücher unordentlich geführt hatten. 6) Ward Gottlieb Schlick für schuldig erklärt, trotzdem, daß er schon bei Auflösung der unter dem Namen Schlick und Adrion bestandenen Handelsgesellschaft, also am 5. Mai 1848, sein Zahlungsunvermögen kannte, seine Zahlungsunfähigkeitserklärung bis zum 30. November 1850 verzögert zu haben.

Auf diesen Wahrspruch hin erließ der Gerichtshof das Erkenntnis: In Erwägung, daß im Hinblick auf Handelsrechtssatz 257, Ziff. 2, 3 und 4, beide Angeklagte der boshaften Zahlungsflichtigkeit schuldig erschienen; in Erwägung, daß dieses Verbrechen, nach altem Rechte, selbst wenn vollständiger Erfas geleistet ist, mit mindestens einem Jahre Zuchthaus bedroht ist, und daß diese Strafe in Folge der Markenberechnung selbst bis zu zehn Jahren steigen kann; in Erwägung, daß nach dem neuen Strafgesetzbuche §. 467, Ziff. 2,

Zuchthaus von 1 bis 8 Jahren, und in leichtern Fällen Arbeitshaus von 6 Monaten bis 2 Jahren gedroht ist; in Erwägung, daß dennoch das neue Recht sich offenbar als milder darstellt, als das alte, und darum nach §. 7 des Einführungs-gesetzes vom 5. Februar l. J. hier zur Anwendung kommt; in Anbetracht, daß Johann Adrion nach allen Umständen hier als der Verführte erscheint, und daß derselbe darum jedenfalls milder zu bestrafen ist, als sein Genosse Gottlieb Schlick; daß übrigens bei den hohen Beträgen, um die es sich hier handelt, auch das Verbrechen des Johann Adrion zu den schweren Fällen im Sinne des §. 467, Ziff. 2, zu rechnen ist, nach Ansicht des §. 150 und 152, Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs, sodann was den Gottlieb Schlick betrifft, §. 151, Ziff. 2, und hinsichtlich des Johann Adrion des §. 152, Ziff. 1 und 2, endlich des §. 351 des Strafgesetzbuchs, wird erkannt: Johann Adrion von Schiltach und Gottlieb Christian Schlick von Tryberg seien der boshaften Zahlungsflichtigkeit für schuldig zu erklären, und deshalb Ersterer zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren, oder 1 Jahr 4 Monaten Einzelhaft, Letzterer zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren, oder 2 Jahren 8 Monaten Einzelhaft, Gottlieb Schlick zu  $\frac{2}{3}$ , Johann Adrion zu  $\frac{1}{3}$  der Untersuchungskosten unter sammtverbindlicher Haftbarkeit, und Jeder zur Tragung seiner Strafverfolgungskosten zu verurtheilen.

Als öffentlicher Ankläger war bei dieser Verhandlung Hr. Advokat Kufel wirksam. Es wurden bei derselben 36 Zeugen und zwei Sachverständige vernommen. Die Verhandlung währte beide Tage von 8 Morgens bis 7 Uhr Abends, jedesmal mit Unterbrechung von einer Stunde.

**Bruchsal, 19. Juni.** Heute saßen Jakob und Michael Hofmann von Spöck, Jener 26, Dieser 30 Jahre alt, Jener noch unbescholten, Dieser schon wegen Raubes verurtheilt, Beide von Hrn. Advokaten Engelhardt verteidigt, wegen eines in der Nacht vom 15. auf den 16. Januar 1852 mittelst Einsteigens an den Christian Kubbach'schen Geleuten zu Liebolsheim begangenen Diebstahls von 2 Säcken Mehl, 3 Hemden und 2 Keimtüchern, im Werthe von 28 Gulden, vor dem Schwurgericht, bei welchem Hr. Hofgerichts-Rath Haas als öffentlicher Ankläger aufgetreten war. Von den Geschwornen für schuldig erklärt, wurden sie des durch Einsteigen gefährlichen Diebstahls von dem Gerichtshofe für schuldig erklärt, und Jakob Hofmann zu einer Arbeitshausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten, mit 14 Tagen Dunkelhaft und 28 Tagen Hungerkost, Michael Hofmann zu einer Arbeitshausstrafe von 1 1/2 Jahren mit 21 Tagen Dunkelhaft und 28 Tagen Hungerkost verurtheilt.

**Heidelberg, 20. Juni.** In den letzten Tagen wurden die Sammlungen für das neu zu gründende Waisenhaus vorgenommen. Wenn ich gleich nicht im Stande bin, Ihnen jetzt schon das Resultat derselben genau anzugeben, so kann ich Ihnen doch wenigstens die erfreuliche Mittheilung machen, daß sie im Hinblick auf die gegenwärtige Zeit der Noth ganz befriedigend ausgefallen sind. Das bisher durch verschiedene Stiftungen zusammengebrachte Kapital beträgt gegen 10,000 fl., und durch die erwählte Sammlung, der sich die hiesigen Geistlichen in Gemeinschaft mit Mitgliedern der Kirchenvorstände und der Armenkommission bereitwillig unterzogen haben, mag wohl die Summe von 8000 fl. dazugekommen sein. Besonders erfreulich ist hiebei auch, daß die israelitische Gemeinde mit den Gemeinden beider christlichen Konfessionen weitestenteils, das schöne Werk ins Leben zu rufen. Es wird dieses allgemeine städtische Waisenhaus, dessen Eröffnung noch in diesem Jahre in Aussicht steht, gewiß auch fortan allseitige Unterstützung finden und eine der ersten Stellen unter den wohlthätigen Anstalten unserer Stadt einnehmen.

**Mannheim, 19. Juni.** Die Tagesordnung unserer Schwurgerichts-Sitzung führte heute drei Personen auf die Bank der Angeklagten, nämlich den 17 1/2-jährigen Johann Georg Hornung von Mittelschleffenz, beschuldigt des gefährlichen Diebstahls, und dessen Eltern Georg Hornung und Karoline Hornung, geb. Martin. Der erstgenannte Angeklagte war, wie er zugestand, am 29. März d. J., Nachts etwa um 8 Uhr, in das Wohnhaus der Peter Walter's Wittve zu Mittelschleffenz eingedrungen und hatte daselbst Lebensmittel, im Werthe von 7 fl. 30 kr., welche in der obern Stube aufbewahrt gewesen waren, entwendet. Die beiden andern Angeklagten hatten, wie auch sie nicht beabrehten, die gestohlenen Sachen in Verwahrung genommen. Einen Theil davon hatten sie bereits in eigenen Nutzen verwendet, das ihnen am 31. März l. J. gelegentlich einer Haussuchung das damals noch Vorfindliche abgenommen wurde. Den Eingang in die Wohnung der Bestohlenen hatte Johann Georg Hornung so gefunden, daß er auf einen hinten am Hause angebauten, 6 1/2' hohen Backofen stieg und seinen Körper durch eine, den Hühnern zum Wege in die (als Hühnerstall benützte) obere Kammer des Hauses dienende, 2' oberhalb des Backofens angebrachte Deffnung von 1' Höhe, 9' Breite und 2' Länge hindurchzwang. In der Kammer angelangt, fand er deren auf den obern Ausgang führende Thüren von außen geschlossen, was ihn nöthigte, die Thüre aus den Angeln zu heben und sich so einen 3/4' bis 1' weiten Durchgang zu schaffen. Vom Hausgang aus konnte er die

Stube, wo sich die Gegenstände der Entwendung befanden, ungehindert betreten. Den Rückweg nahm er durch die hintere Thüre der im Erdgeschoße befindlichen Küche. Von Seiten der Verteidigung berief man sich hinsichtlich des Johann Georg Hornung vorzüglich auf das jugendliche Alter und die allerdings noch knabenhafte Persönlichkeit dieses Angeklagten, um darzutun, daß dieselbe nicht geeignet gewesen wäre, im Falle der Betretung des Diebes für Leben und Gesundheit anderer Personen Gefahr zu bereiten; hinsichtlich aller Angeklagten auf den Mangel an Lebensmitteln, welcher dieselben um die fragliche Zeit gedrückt habe; hinsichtlich des Georg Hornung und der Ehefrau desselben endlich darauf, daß diese die gestohlenen Sachen nicht zum eigenen Vortheil, sondern lediglich, um den Sohn gerichtlicher Verfolgung zu entziehen, in Verwahr genommen hätten. Die Geschwornen erachteten die Thatsachen der durch Johann Georg Hornung geschahenen Entwendung für dargethan, eben so die Thatsache, daß dessen Eltern die gestohlenen Sachen wissenschaftlich in Verwahr genommen, verheimlicht und an sich gebracht hätten; beantworteten jedoch die Frage, ob Johann Georg Hornung in einer Weise eingestiegen sei, daß er im Falle der Betretung nicht leicht hätte entfliehen können, dahin: „Ja, er ist eingestiegen, konnte aber leicht entfliehen.“ Der Gerichtshof erkannte den Johann Georg Hornung des gemeinen, unter Erschwerungsgründen verübten Diebstahls für schuldig und verurtheilte ihn zu einer geschärften Kreisgefängnis-Strafe von zwei Monaten, den Georg Hornung und dessen Ehefrau aber wegen Begünstigung des Diebstahls zu achtstägiger Amtsgefängnis-Strafe.

**Konstanz, 17. Juni.** Am 15. und 16. d. M. kam beim Schwurgericht dahier die Anklagesache gegen Andreas Stoffel von Moos (Amts Radolphzell) wegen Todtschlags zur Verhandlung. Den Vorsitz führte Hr. Hofgerichts-Rath Jaller. Die Staatsbehörde war vertreten durch Hr. Staatsanwalt, Hofgerichts-Rath Haager.

Dieser Rechtsfall hatte nicht nur in der nächsten Umgegend, sondern auch in ferneren Kreisen großes Aufsehen gemacht. Es wurde auch selbst in öffentlichen Blättern darüber referirt. Der Angeklagte, Andreas Stoffel, ist 55 Jahre alt, verheiratheter Maurer, Vater eines Kindes, vermögenslos. Er wurde von seinen Mitbürgern im Umgange gefürchtet und gemieden wegen seiner frechen und lästernen Zunge, wie das pfarramtliche Leumundzeugniß besagt. Er wird von dem Pfarramt als ein roher, verwahrloster, religiös und sittlich verkommener Mensch bezeichnet. Auch der Gemeinderath bezeichnet ihn als roh, und sagt von ihm, daß er im Verdacht steht, Felddiebstähle und andere kleine Diebstähle verübt zu haben. Er wurde im Jahr 1848 verganget. Aus Furcht vor Rache oder vor Schaden getraute sich kein Bürger von Moos, sein Haus und seine Güter zu kaufen. Dies geschah im Jahr 1850 durch Joseph Harder von Arlen, welcher sodann nach Moos zog. Hierdurch entstand zwischen Harder und Stoffel ein feindseliges Verhältnis. Dem Erstem wurden im letzten Sommer verschiedene Feldfrüchte, namentlich Krautköpfe, entwendet, und er hatte deshalb Verdacht auf Stoffel, der sich auch öfters feindselig über Harder äußerte, indem er unter Anderm sagte: „Harder esse keine Scheibe Salz mehr in Moos“. Am 18. Oktober v. J. hütete Harder auf seinem Felde das Vieh. Als seine Frau um Mitternacht erwachte, war ihr Mann noch nicht zurückgekehrt, und das Vieh nicht im Stalle. Sie ging nun mit einer Laterne hinaus auf das Feld und traf dort das Vieh an der Egge angebunden. Im Graben glaubte sie eine Menschengestalt zu erblicken; sie getraute sich aber nicht, näher nachzusehen, rief dreimal den Namen ihres Mannes, erhielt aber keine Antwort. Sie ging mit dem Vieh nach Hause und machte dem Bürgermeister Anzeige, welcher den Polizeidiener und sechs Bürger hinausgeschickte. Diese fanden die Leiche des Harder in einer Furche des Ackers, 60 Schritte von dem Graben entfernt. Dagegen fand man in dem Graben zwei Kappen und die Schlinge eines Geißelstocks; und der Krautacker neben dem Graben war so zertreten, daß er einem Wege gleichsah. Die alsbald vorgenommene gerichtliche Leichenschau ergab, daß Harder den Tod der Erstickung starb, und daß diese Erstickung gewaltsam von fremder Hand bewirkt wurde. Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte bestand die Gewalt theils im Würgen, theils im Eintauschen des Kopfes unter das Wasser, und wurde diese gewaltsame Handlung ihrer allgemeinen Natur nach als notwendig tödtlich erklärt. Der Verdacht der Thäterschaft fiel sogleich auf Andreas Stoffel, welcher in Folge der gepflogenen Voruntersuchung des Todtschlags des Harder angeklagt wurde.

Schon beim Beginne der Verhandlung fiel das Benehmen des Angeklagten auf, indem derselbe von dem Rechte der Ablehnung ganz Gebrauch machte, nämlich 12 Geschworne ablehnte, während bisher von der Staatsbehörde sowohl, als von den Angeklagten nur selten von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch gemacht wurde. Auch während der Verhandlung legte er große Frechheit und Theilnahmlosigkeit an den Tag, selbst bei den Angaben der trauernden Wittve des Harder war er nicht gerührt. Im Anfange der Voruntersuchung läugnete der Angeklagte beharrlich; später aber, sowie auch zum Theil in der öffentlichen Verhandlung legte er folgendes Geständnis ab: Er habe in der Nähe von Wöhl-

gen Weidenstauden geholt und auf dem Rückwege habe er den Schubkarren auf der Straße beim Acker des Harder abgestellt, um auszuruhen. Er habe sich mit dem Bauch auf den Schubkarren gelegt, als plötzlich Harder von hinten gekommen und mit einem Stoß ihn auf den Kopf geschlagen habe, so daß er zu Boden gefallen sei. Nachdem er wieder aufgestanden, habe ihm Harder einen zweiten Streich versetzt, sie hätten dann einander gepackt, seien miteinander auf den Boden und in einen mit Wasser gefüllten Graben so gefallen, daß Harder zuunterst und auf seinen rechten Arm zu liegen gekommen, er habe den Kopf des Harder unter das Wasser gedrückt, bis derselbe sich nicht mehr gerührt. Er habe den Harder in dem Graben liegen lassen und sei mit dem Schubkarren nach Hause gefahren; er habe zu Hause keine Rast und keine Ruhe gehabt, sei um Mitternacht auf den Acker hinaus und habe den Leichnam des Harder auf den Acker geschleift, damit man ihn desto leichter finde. Er stelle entschieden in Abrede, den Harder am Halse gewürgt und die Absicht gehabt zu haben, den Harder zu tödten oder ihm ein Leid zuzufügen, behauptend, er habe sich wehren müssen, sonst wäre er um das Leben gekommen, da Harder größer und stärker gewesen sei, als er. Durch das treffliche Gutachten des hofgerichtlichen Medizinalreferenten Dr. Phyllis Köhr von Möstkirch war aber außer Zweifel gestellt, daß nach den vorgefundenen Erscheinungen der Tod auch durch Würgen erfolgte; und von dem Dr. Staatsanwalt Haager wurde in längerem Vorträge ausgeführt, daß, wenn auch ein Angriff von Seiten des Harder auf den Angeklagten stattgefunden, dieser den Angriff durch Entwendung von Krautköpfen veranlaßt habe, somit der Angriff nicht, wie der Angeklagte behauptet, auf der Straße, sondern auf dem Krautacker begonnen habe, daß eben deshalb, weil Harder sein Eigentum verteidigt, von einer Nothwehr keine Rede sein könne, daß vielmehr der Angeklagte den Harder im Affekt vorsätzlich getödtet habe; wogegen der Verteidiger, Oberrechtsadvokat Luschke, die Behauptungen des Angeklagten zu verteidigen suchte. Die Geschwornen (Obmann war wieder Hr. J. N. v. Hornstein zu Binningen) beantworteten die an sie gestellten Fragen folgend:

Fr. 1. Ist der Angeklagte schuldig, am Abend des 18. October 1851 den Joseph Harder von Moos durch Untertauschen von dessen Kopf unter das Wasser und Würgen getödtet zu haben? Antwort: Ja.

Fr. 2. Hat der Angeklagte dabei die im Affekt gefasste Absicht gehabt, den Joseph Harder zu tödten? Antwort: Ja.

Fr. 3. Hat der Getödtete diesen Affekt durch schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Angeklagte keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen? Antwort: Nein.

Fr. 4. Hat der Angeklagte diese That verübt, ohne sich im Zustande rechtmäßiger Nothwehr zu befinden? Antwort: Ja. Der Schwurgerichtshof verurtheilte hierauf den Andreas Stoff wegen Todtschlags zu 8 Jahren Zuchthaus oder 5 Jahren 4 Monaten Einzelhaft. Der Verurtheilte hörte den Wahrspruch der Geschwornen, sowie das Urtheil des Gerichtshofes und die eindringliche, von dem Schwurgerichts-Präsidenten an ihn gerichtete Ermahnung zur Besserung kaltblütig an, ohne Spuren der Rührung zu zeigen.

Stuttgart, 19. Juni. In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde zunächst der Etat des Geheimraths beraten. Die Erigenz der Regierung beträgt für die 3 Jahre 82,814 fl. 42 kr. oder 27,604 fl. 54 kr. für jedes Jahr; die Kommission will nur verwilligen 25,334 fl. 54 kr., also 2270 fl. weniger per Jahr. Ködinger greift zuerst die Erigenz des Geheimraths an, und macht es der Regierung zum Vorwurf, daß sie denselben nicht durch Verfassungsrevision beseitige. Deshalb hält er auch die beantragte Vermehrung dieses hohen Kollegiums um zwei Mitglieder nicht für gerechtfertigt. Pfeifer tritt dieser Ansicht bei. Staatsrath Frhr. v. Neurath weist jedoch die Angriffe auf den Geheimrath zurück und verteidigt die Zweckmäßigkeit desselben. An eine Verfassungsrevision, die unmöglich wäre, sei jetzt nicht zu denken; jeder Versuch wäre verlorene Zeit, verlorene Mühe und verlorene Geld. Die Regierung könne also nur die Verfassung einhalten, in welcher der Geheimrath begründet ist. Die Vermehrung desselben sei aber durch die vielen Geschäfte, sowohl die gesetzgeberischen, als auch die vielen Refersfälle (der Geheimrath ist höchste Instanz in Administrativjustizfällen, die sich besonders durch die Ablösungsgesetze mehrten) dringend geboten. Die Vermehrung um zwei Mitglieder wird mit 48 gegen 35 Stimmen gutgeheißen, ihre Besoldung aber nur mit je 3000 fl. statt ergrößerter 3600 fl. verwilligt. Die weitere Reduktion betrifft das Kanzleipersonal. Sodann kommt der Etat des Departements der auswärtigen Angelegenheiten an die Reihe, wobei sich eine längere Debatte bei der Position der Gesandtschaften entspinnt. Es handelte sich um verschiedene Mehrforderungen, deren Nothwendigkeit und Billigkeit der Staatsrath v. Neurath mit schlagenden Gründen auseinandersetzte. Vergeltens; die Kammer blieb bei den Anträgen ihrer Kommission stehen, verwarf die beantragten Gehalts erhöhungen für die Gesandtschaften zu Wien, Berlin, München und Paris, und verwilligte auch Nichts zur Aufstellung eines Geschäftsträgers in Baden, mit welchem Lande uns mehr als 100 Stunden gemeinschaftliche Grenzen in tausendfache Berührung bringen. Die Einen verwilligten nicht, weil ihre Pläne der politischen Gestaltung Deutschlands nicht in Erfüllung gingen, Andere aus überstandener Sparsamkeit. Nummehr beträgt unser ganzer Gesandtenetat 36,000 fl. statt der von der Regierung verlangten 49,000 fl. Bei Erfüllung der Bundespflicht wurden von A. Seeger Ausfälle gegen den Deutschen Bund gemacht, welche den Hrn. Departementschef des Auswärtigen veranlaßten, sich energisch dagegen zu verwahren. Nur mit Mühe ward die Erigenz für einen ständigen Bevollmächtigten bei der Bundes-Militärkommission genehmigt und für die Matrifikularbeiträge zum Bundesfestungsbau das Jahr 1854/55 gestrichen, da der Bau früher vollendet werde. Montag ist keine Sitzung, damit die Finanzkommission Zeit gewinnt, das Gesetz über provisorische Ver-

willigung der neuen Steuern zu beraten. Dienstag kommt das Ministerium des Innern und damit die beantragte Landfänger vermehrung an die Reihe.

München, 18. Juni. (Schw. M.) Der Herzog von Leuchtenberg hat, in ehrender Erinnerung an den Ruhm der bayrischen Heere und ihres Feldherrn, seines erlauchten Vaters, eine Summe von 24,000 fl. zur Gründung von Freiplätzen im hiesigen Kadettenkorps bestimmt, welche Summe nach der Erklärung des Gebers auch auf eine etwa zu errichtende Erziehungs- und Bildungsanstalt für Söhne von Offizieren je nach Ermessen ganz oder theilweise übertragen werden kann. — Unsere Gendarmerie wird demnächst statt des Tschakko eine andere Kopfbedeckung erhalten. Es sind zweiertei Arten von Helmen als Muster vorgelegt.

Kiel. Die „H. N.“ enthalten ein Rechtsgutachten des Professors Stein über das Patent vom 7. d. M., betr. die Aufhebung der Gültigkeit der schleswig-holsteinischen Staatspapiere, in welchem die Rechtswidrigkeit dieser Maßregel aus Gründen des öffentlichen und des Privatrechts deduzirt wird. Der „Pr. Ztg.“ zufolge ist die Angelegenheit der dänischen Krone mit dem Herzog von Augustenburg durch eigenhändige Unterzeichnung der betreffenden Akten durch den König am vorigen Freitag erledigt worden.

Berlin, 18. Juni. Wenn behauptet wird, daß in Fischbach und hier die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Hochseligen Prinzen Wilhelm Seitens der drei Kinder erfolgt ist, und daß der Prinz Albrecht Schloß Fischbach übernommen hat, so mag das wohl seine Richtigkeit haben; wenn aber ferner behauptet wird, daß Schloß Fischbach bereits bestimmt sei, der Grundtheil einer Grafschaft zu werden, die das Erbe eines jetzt elfjährigen, hoffnungsvollen Knaben werden soll, so ist Dies wohl zur Zeit weiter Nichts als eine bloße Vermuthung, deren Richtigkeit sehr dahinsteht.

Se. Hoh. der Herzog von Braunschweig, der jetzt nach dem vierzehntägigen Gebrauch der Seebäder zu Venedig in Rom weilt, wird auf seiner Rückreise in der ersten Hälfte des Juli wieder acht Tage in Wien verweilen. Wie es heißt, wird dem Herzoge in kurzem ein Ulanenregiment vom Kaiser von Deisterreich verliehen werden. Sibyllenort, die Lieblingschöpfung des Herzogs, wird sich wahrscheinlich in diesem Jahre eines längeren Aufenthaltes seines hohen Besizers zu erfreuen haben.

Wien, 17. Juni. Am 14. d. Vormittags traf Se. Maj. der Kaiser in Temesvar ein. Der Bürgermeister der Stadt und der katholische Bischof begrüßten den Kaiser mit Anreden; gleich nach der Ankunft des Monarchen wurden demselben die Geistlichkeit, das Militär, die Behörden, der Adel und verschiedene Deputationen vorgestellt. Die Stadt war aufs festlichste mit den Fahnen und Farben der dort vereint lebenden Nationalitäten geziert. Abends besichtigte der Kaiser auf einer Umfahrt durch die Stadt die großartige Beleuchtung. Am andern Tag Morgens 8 Uhr geschah die feierliche Grundsteinlegung des Monuments, welches zum Gedächtnisse der rühmlichen Verteidigung Temesvars im Jahr 1849 errichtet wird; dann folgte die Besichtigung verschiedener Militär-Etablissements. Gegen Mittag ertheilte der Monarch Privataudienzen. Nächsten Samstag, 19. d., wird der Kaiser in Debreczin eintreffen und dort über Sonntag verweilen. Debreczin, nach Pesth die größte Stadt in Ungarn, ist gleichsam der Mittelpunkt des ächten unvermischten Magyarenthums, wie denn auch dort die provisorische Regierung in der verhängnißvollsten Zeit der Revolution ihren Sitz aufgeschlagen hatte. Wie man erfährt, werden im ganzen Biharar Komitate zum Empfange des Monarchen die großartigsten Vorbereitungen getroffen, die jenen in Pesth verhältnismäßig nicht nachstehen; bereits hat sich eine große Zahl des hohen und niederen Adels aus dem ganzen Kreise jenseits der Theiß in Debreczin versammelt, um den Monarchen zu begrüßen. Aus Jazygien, Groß- und Kleinfumanien sind besondere Deputationen in dieser Stadt eingetroffen. Ueberhaupt stimmen alle Berichte darin überein, daß der Eindruck, den die persönliche Erscheinung des Kaisers in Ungarn machte, der erfreulichste ist. Man sieht darin eine Art friedliche Eroberung des ungarischen Nationalgeistes, deren Ausdehnung sich gleichmäßig mit der Ausdehnung der Reise selbst steigere. Einen indirekten Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung glauben wir auch darin zu erkennen, daß Se. Maj. die Zeit des Aufenthalts in Ungarn verlängern und in vier großen Touren, deren Ruhepunkt immer Pesth ist, das ganze Land mit Einschluß von Siebenbürgen und der Grenzbezirke nach allen Richtungen hin besuchen wird. Die Rückkehr nach Wien soll erst am 10. Aug. erfolgen. Daß der ungarischen Emigration diese Aufnahme des Landesherren wenig nach ihrem Geschmack ist, läßt sich erwarten. Nach hieher gelangten Briefen aus London hat am 11. d. eine Versammlung derselben unter dem Vorsitz Fr. Putschky's stattgefunden, um zu beraten, was unter diesen Umständen für das Interesse der ungarischen Flüchtlinge zu thun sei. Aus den Antworten, welche der Kaiser den Deputationen in Pesth gab, mag nachträglich die dem Hauptmann der Jazygen und Kumanen, die sich während der Revolution stets treu bewiesen haben, ertheilte erwähnt werden. Es freute ihn, sagte der Monarch, einen Mann zu sehen, der sich stets so bewährt habe, wie sich ein edler Ungar bewähren kann, und er möge den Jazygen und Kumanen sagen, der Kaiser werde selbst kommen, um ihnen seine Zufriedenheit auszusprechen. Auf a. h. Anordnung werden die für Errichtung des Hengst-Denkmal's in Ofen nöthigen Gesammtkosten aus der kaiserl. Privatkasse bestritten werden.

Wie der „Lloyd“ erfährt, hat die belgische Regierung die Vermittlung Oesterreichs in der immer verwickelter werdenden Tarifrage mit Frankreich in Anspruch genommen, und soll sich gleichzeitig in derselben Angelegenheit auch an Preußen und Rußland gewendet haben.

#### Schweiz.

Aus der Schweiz, 19. Juni. Wir kommen nochmals auf die Sitzung des Gr. Rath's von Freiburg zurück,

in welcher die Regierung von ihrer Stellung bei der gegenwärtigen Lage der Dinge offiziellen Aufschluß gab. Der Sitzung wohnten die eidgenössischen Kommissäre bei. Die Vorschläge des Staatsraths gehen im Wesentlichen dahin: 1) die Exekutivgewalt zu beauftragen, auf die ihr am zweckmäßigsten scheinende Weise die Wünsche der Bevölkerung des Kantons zu konstatiren; 2) einen Kredit von 28,000 Fr. zu bewilligen, um die zur Handhabung der Ordnung nöthig gewordenen Ausgaben zu decken; 3) alle vom Staatsrathe getroffenen Maßregeln zu genehmigen; 4) den Beschluß der Bundesversammlung über die in dem Programme der Postenversammlung angekündigte Petition zu gewärtigen; 5) den Nachlaß der Kriegskosten zu verlangen. Sodann zeigt der Staatsrath an, er habe unerhörte Anstrengungen gemacht, um ein Konkordat mit der geistlichen Behörde zu Stande zu bringen, und gibt die Versicherung, er werde auf Wiedereröffnung des Priesterseminars Bedacht nehmen. Was den Ausschuß von Posten betrifft, so erklärt der Staatsrath, derselbe werde aufgelöst werden, sobald er von der gesetzlichen Bahn abweicht, Unordnung und Zwietracht sät; er wird aber in dem Vorhaben nicht gehindert, eine Petition an die Bundesversammlung zu betreiben. Diese Erklärung wurde nach heftigen Debatten zwischen den beiden Fraktionen der Regierungspartei mit 41 gegen 22 Stimmen gutgeheißen. Sofort gab Hr. Weigel, der sich unter den 22 befindet, seine Entlassung und verließ den Saal mit der Erklärung, er wolle nicht neben einem Ausschusse sitzen, welcher sich zur zweiten Gewalt im Staate mache. Seine Entlassung wie eine andere wurde nicht angenommen.

#### Italien.

Turin, 16. Juni. Hr. Thiers ist hier krank angekommen; er muß sich mehrere Tage hier ausruhen und will dann nach Genf gehen, wo ihn seine Familie erwartet; er wird mit ihr dort den Winter zubringen.

#### Frankreich.

Paris, 18. Juni. Auf den Antrag des Kriegsministers sind mittelst eines besondern Dekrets, außer den Marschällen, alle Oberkommandanten und die Generale, welche das Portefeuille des Kriegsministeriums verwalteten, berechtigt, die Militärmedaille zu tragen. Es haben demnach die Generale Castellan in Lyon, Séméau in Rom, Magnan in Paris und Randon in Algier als Oberkommandanten, und die Generale Schramm, Ducos de la Hite, Baraguey d'Hilliers und Regnaud v. St. Jean d'Angely als gewesene Kriegsminister die erwähnte Autorisation erhalten. Außerdem enthält der „Moniteur“ eine sechs Spalten lange Liste von Militärpersonen, die mit dem Kreuze der Ehrenlegion und mit der Medaille dekoriert worden sind. Die Gendarmerie ist verhältnismäßig am reichsten bei dieser Vertheilung bedacht worden; sie erhielt 65 Kreuze und 59 Medaillen.

Die mit einem Bruch drohende Spaltung des katholischen Klerus in Frankreich tritt immer entschiedener hervor, und trägt nicht wenig dazu bei, die Bemühungen der Regierung zur Hebung des Ansehens der Kirche zu hindern. Der Abbe v. Cassan Floyrac faßt in der katholischen „Gazette de France“ die Tendenzen der hochkirchlichen Partei des „Univers“ in folgenden vier Hauptgrundsätzen zusammen: 1) Regierung aller Vernunftphilosophie, 2) Regierung aller profanen Literatur, 3) Regierung jeder weltlichen Regierung oder mindestens das Unterordnen aller weltlichen Angelegenheiten unter die Autorität des Kirchenoberhauptes, 4) endlich, die nicht eingestandene aber sichtbare Regierung der Autorität der Bischöfe in den inneren Angelegenheiten der Kirche. Der Abbe bekämpft diese Tendenzen in einem Tone, der schon viel von der Leidenschaftlichkeit seiner Gegner des „Univers“ an sich trägt, so daß man deutlich abmerken kann, wie sich die Parteien gegenseitig zu erhitzen anfangen. In einem andern Artikel spottet die „Gazette“ über Hrn. Montalembert, der in seinem gestrigen Schreiben den Unterschied zwischen einem christlichen und heidnischen Latein bezeichnet. „Mit eben so viel Recht“, meint das genannte Blatt, „hätte Hr. v. Montalembert noch andere Arten von Latein, z. B. ein medizinisches und juristisches Latein, unterscheiden können, indem außer den Kirchenvätern auch noch Mediziner und Juristen in lateinischer Sprache geschrieben haben. Die Frage liegt so: Liegt es im Interesse der Kirche, daß ihre Mitglieder Latein verstehen? Wenn man Dieses bejaht, so muß man auch zugeben, daß es nothwendig ist, diese Sprache in Werken zu studiren, die den ganzen Reichthum und die vollkommenste Reinheit der Sprache enthalten.“ Dagegen schüttet der „Univers“ seine ganze Zornschale über das protestantische England aus, was nach dem Verbot der katholischen Prozeffionen wohl zu erwarten war. „Die britische Arroganz mischt sich überall in alle Angelegenheiten. Die schwachköpfige Regierung läßt den König von Neapel im offenen Parlamente angreifen, und beschützt aus Rücksichten für die benötigte Popularität zu den bevorstehenden Wahlen in Rom einen Mörder und in Florenz einen ungeschliffenen Gekochten mit anmaßenden Forderungen und arroganten Drohungen. Es wäre einmal Zeit, daß sich alle katholischen Staaten vereinigen, um das aufgeblasene Albion Nores zu lehren.“ Aus dieser Probe kann man ungefähr absehen, wie weit diese Partei zu gehen im Stande ist, wenn sie an's Ruder käme. Dem „Univers“ würde es zu großer Genugthuung gereichen, ganz Europa in einen allgemeinen Krieg wegen einer verbotenen Prozeffion verwickelt zu sehen. Das „Journ. d. Deb.“ schießt von Zeit zu Zeit einige Pfeile auf die Regierung von seinen Streifzügen im Auslande ab, da es eine direkte Opposition für zu gefährlich hält. So spendet es in seinem heutigen Leitartikel der englischen Regierung die schmeichelhaftesten Lobprüche, weil sie die Bill, die Auslieferung der gegenfeitigen Verbrecher zwischen England und Frankreich betreffend, zurückgezogen hat, „was auf große Achtung der individuellen Freiheit und der Heiligkeit des Asyls deutet.“

Der portugiesische Gesandtschaftsattaché, Hr. Vasconcello, ist heute hier mit wichtigen Depeschen angekommen, welche

sich auf die Heirath des Don Miguel und die Erbansprüche seiner Familie auf Portugal beziehen sollen. Die Bestrebungen der Miguelistischen Partei in und außerhalb Portugal fangen die portugiesische Regierung an ernstlich zu beunruhigen.

Paris, 19. Juni. Der Schlag, der schon seit längerer Zeit die Pariser Presse bedrohte, ist heute gefallen. Der „Moniteur“ kündigt an, daß sein Abonnement vom 1. Juli ab 10 Fr. für 3 Monat, 20 Fr. für 6 Monat und 40 Fr. für 1 Jahr betragen werde. Das bisherige Abonnement hat bekanntlich jährlich 112 Fr. betragen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß das offizielle Blatt, welches zum ersten Male als Konkurrent der hiesigen Blätter austritt, auch einen thätigen Antheil an den öffentlichen Debatten nehmen und seine bisherige Redaktionsweise wesentlich ändern wird, wenn nicht das Bedenken, daß dadurch die Regierung zu direkt in die Presse herangezogen würde, über diese Absicht siegen sollte. Wie dem nun auch sei, so viel ist gewiß, daß der Pariser Tagespresse nicht leicht ein empfindlicherer Streich hätte versetzt werden können, und ihr Kapitalwerth ist durch diese einzige Maßregel um 50 Proz. gefallen. — Außerdem enthält der „Moniteur“ über die Organisation der Miliz in Algier ein sehr umfangreiches Dekret, dessen Hauptbestimmungen ungefähr in folgendem bestehen: Jeder körperlich taugliche Franzose und Fremde ist vom 18. Lebensjahre an zum Dienste in der Miliz verpflichtet, welche nicht nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern, sondern von nun an auch zur Vertheidigung des Landes außerhalb der von ihr bewohnten Gemeinden verwendet werden kann. In den Zivilbezirken steht sie unter der Oberleitung der Präfekten und Maires, und in den Militärbezirken unter der betreffenden Militär-Verwaltungsbehörde. Aufgelöst kann sie nur vom Generalgouverneur werden; die Präfekten und Divisionskommandanten können die Miliz in ihren Bezirken bis zur definitiven Entscheidung darüber von Seiten des Gouverneurs suspendiren. Die Waffen liefert der Staat, deren Unterhaltung aber, sowie alle andern Ausgaben, die der Dienst erfordert, fallen den Gemeinden zur Last. Die Uniformirung ist nur für die Milizigen der Departements- und Bezirks-Hauptorte, sowie für alle Offiziere, die der Gouverneur allein zu ernennen das Recht hat, verbindlich. Die Reservemiliz, welche aus gewissen Klassen der Einwohner organisiert wird, kann nur auf Befehl des Gouverneurs und in dringenden Fällen auch von den Divisionskommandanten einberufen werden. Alle Offiziersgrade vom Hauptmann ab bis zum Kommandirenden der Legion können nur von Franzosen oder naturalisirten Fremden besetzt werden. Die Miliz darf sich in keinem Falle mit oder ohne Waffen, ohne vorhergegangenen Befehl ihrer Vorgesetzten, versammeln. Ferner enthält der „Moniteur“ der R. Z. zufolge den Beschluß des Staatsraths, wodurch das Dekret vom 22. Jan. wegen der Güter des Hauses Orleans in Bezug auf Neuilly, Monceau und diejenigen Besizungen, welche Ludwig Philipp vor seiner Thronbesteigung besaß, als Verwaltungsmaßregel anerkannt, dagegen die Kompetenz der Gerichtsbehörden für zulässig erklärt wird in Betreff der Güter, welche theils nach der Thronbesteigung des Königs erworben, theils von Letzterem mit der Prinzessin Adelaide von Orleans gemeinschaftlich besessen wurden. — Den Rest des amtlichen Theiles des „Moniteurs“ füllen zahlreiche Ernennungen von Mitgliedern verschiedener Handelsgerichte aus.

Das längst angekündigte und von Vielen für eine fabelgehaltene Blatt des Hrn. Mayer, „Journal de la Cour“, ist heute mit seiner Aderetikette erschienen. Es soll vorläufig nur einmal in der Woche erscheinen.

Der Präsident der Republik hat Hrn. Villault durch ein Schreiben des Staatsministers benachrichtigen lassen, daß die Regierung die neuen Steuererleg-Vorschläge zurücknimmt und sie bis zum nächsten Jahre liegen läßt. Gleichzeitig wird jetzt keine Verlängerung der Beratungen des gesetzgebenden Körpers über den 28. Juni hinaus stattfinden. Es scheint, daß von dem zur Prüfung der neuen Steuerpro-

jekte gewählten Ausschuss zwei Drittel der Mitglieder ihnen feindlich war. Am 22. d. kommt das Budget für 1853 zur Berathung.

Nach einer Statistik der Großkanzlei der Ehrenlegion existiren gegenwärtig 70 Großkreuze, 207 Großoffiziere, 986 Kommandeure, 4601 Offiziere und 36,937 Ritter der Ehrenlegion.

Der so eben erschienenen Statistik der Pariser Industrie zufolge beschäftigt dieselbe 407,000 Individuen und liefert einen jährlichen Ertrag von 1500 Millionen Franken. Der Lohn der dabei beschäftigten Männer beträgt durchschnittlich 3 Fr. 80 Ct. per Tag und variiert von 50 Ct. bis 35 Fr. Der Lohn der Frauen beträgt durchschnittlich 1 Fr. 65 Ct. und variiert von 15 Ct. bis 20 Fr. per Tag.

Dieser Tage wird ein Buch vom Grafen Billemer erscheinen, welches die Geschichte des mysteriösen Todes des Herzogs von Bourbon enthält. Es ist ein neuer, gegen das Haus Orleans geführter Schlag, welcher großes Aufsehen erregen wird, da man darin nachzuweisen sucht, und zwar durch die Protokolle der geheimen Untersuchung von 1830, daß die Baronin v. Feuchères den unglücklichen Nachkommen der Condé's erdroffeln ließ und daß, wenn Ludwig Philipp nicht der Mithuldige der That war, er es doch durch die Ungestraftheit des Mordes wurde. In der Vorrede kündigt Hr. Billemer die Absicht des Fürsten Rohan an, auf Revision des Untersuchungsprozesses wegen der Ermordung seines Onkels antragen zu wollen.

Der Senator Jouquier d'Herouel ist gestorben: die erste Lücke in dem Senate seit seinem Bestehen. Der Verbliebene war ein Neffe des bekannten Blutrichters während der Schreckenszeit der Jahre 1792 und 93.

### Belgien.

Lüttich, 17. Juni. (R. Z.) Seit einigen Tagen scheinen unsere Handelsunterhandlungen mit Frankreich in ein neues Stadium getreten und auf neue Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Die französischen Unterhändler bestehen mit Hartnäckigkeit auf der Abschaffung des Nachdrucks, welche Maßregel für mehrere hiesige wichtige Industrien, wie Buchverlag, Druckerei, Papierfabriken etc., welche jede mehrere tausend Arbeiter ernähren (der Minister des Auswärtigen ist selbst Besizer einer großen Papierfabrik), ein tödtlicher Stroh sein würde. Um dem für den gegenseitigen Verkehr sehr großen Uebelstand der Nichterneuerung der mit dem kommenden Monate ablaufenden Konvention zuvorzukommen, hat das hiesige Ministerium der belgischen Gesandtschaft in Paris, welcher allein bisher die Unterhandlungen oblagen, in der Person des Staatsministers Hrn. Karl Liebis, Gouverneur der Provinz Brabant und Mitunterzeichner des letzten Traktates mit Holland, einen geschickten Unterhändler beigegeben. Er reiste gestern nach Paris in Gesellschaft des Hrn. Firmin Rogier, Bruder des Ministers des Innern und belgischen Gesandten in Frankreich, welcher einige Tage in Brüssel zugebracht hatte, um mündliche Verhaltungsbefehle einzuholen. Ihnen folgte heute der Divisionschef des Handels beim Ministerium des Innern.

### Großbritannien.

London, 18. Juni. Der Kriegsminister Hr. Veresford zeigte im Unterhause an, daß das Budget der Miliz nicht über 20,000 Pfd. St. beträgt.

Die gewöhnliche Gedächtnisfeier der Schlacht von Waterloo hat gestern Abend stattgefunden. Außer dem greisen Herzog von Wellington, er ist jetzt 84 Jahre alt, wohnte der Prinz Albert und mehrere Notabilitäten, sowie ca. 30 alte Offiziere, Veteranen der Schlacht, dem Bankete bei.

Auf eine Interpellation des Hrn. Keogh wegen der Proklamation der Königin antwortete Walpole Namens der Regierung: Die Proklamation sei veranlaßt worden durch das Wiedererscheinen der römisch-katholischen Prozessionen, welche seit drei Jahrhunderten vom britischen Boden verschwunden gewesen wären; die Regierung halte übrigens

den veröffentlichten Erlaß für zureichend, um weitere Verletzungen der betreffenden Parlamentsakte zu verhüten.

### Neueste Post.

\* Im engl. Unterhaus fand am 17. d. u. A. die dritte Lesung der Bill für eine Verfassung von Neuseeland statt, und der Schatzkanzler erklärte, daß die Regierung eine Herabsetzung der Weinzölle nicht beabsichtige.

Am 12. d. machte in der Nähe von Calatayns, in der Provinz Saragossa, ein gewisser Calvo an der Spitze von etwa 14 Bewaffneten, welche den Ruf: „Nieder mit dem Ministerium, Verringerung der Steuern!“ anstimmten, einen Aufstandsversuch. Die Lokalbehörde schickte eine Truppenabtheilung gegen diese Schaar aus, die aus exaltirten Karlisten und Republikanern zusammengesetzt war; Calvo und 7 seiner Genossen wurden gefangen genommen; sie sollten sofort erschossen werden; die Uebrigen flüchteten sich.

Folgende holsteinische Beamte sollen dem „R. Z.“ zufolge nicht bestätigt (verabschiedet) worden sein: Bürgermeister Balemann, Polizeimeister Krohn, Polizeimeister Warnstedt, Obergerichtsrath Ehardt, Präsident Willemoes-Suhm, Landvoigt Boyfen, Administrator Stemann, Landvoigt (Kirchspielvoigt) v. Dorrien, Kirchspielvoigt Dührfen. Im Herzogthum Lauenburg wurde das Singen des schleswig-holsteinischen Liedes durch Regierungsverfügung verboten.

Vorigen Samstag wird wieder eine Sitzung des Zollvereins-Kongresses stattgefunden haben. Auf der Tagesordnung standen mehrere Bestimmungen des Septembervertrags, namentlich die über Herabsetzung des Eingangszolles auf Syrup auf 2 Pfr. und Erhöhung der Besteuerung des Rübenzuckers. — Nach der „Kreuzzeitung“ werden die preussischen Provinzialstände Anfangs September definitiv zusammentreten, um über die Grundlagen der künftigen ländlichen Gemeindeordnung gehört zu werden. — In Königsberg hat sich die deutsch-katholische Gemeinde aufgelöst.

Aus Schlangenbad Nachrichten von dem Besuch hoher Gäste. In den letzten Tagen war Se. Maj. der König von Württemberg und Prinz Peter von Oldenburg daselbst eingetroffen. Auch J. J. K. Hohentzen der Großherzog und die Großherzogin von Hessen waren daselbst; Se. Maj. der König von Bayern wird erwartet.

Die „Destr. Corr.“ bringt wieder eine halboffizielle Aeußerung über die Zollsache, worin wiederholt gesagt wird, „daß Hr. v. Bismark keineswegs als Ueberbringer von Ausgleichungsvorschlägen der preussischen Regierung nach Wien kam, daß überhaupt auf dem gegenwärtigen Standpunkt der Zollangelegenheit gar kein Gegenstand zu Verhandlungen zwischen den beiden Großmächten vorliege, und daß solche Verhandlungen nur unter Einvernehmen mit den näher verbündeten Staaten stattfinden würden“. Gegenüber den Gerüchten, als sei die Sendung des Hrn. v. Bismark nur ein „Versuch, die öffentliche Meinung über die eigentlichen Absichten des Berliner Kabinetts zu täuschen, um den Mittelstaaten Besorgnisse über eine einseitige Lösung der Angelegenheit einzusößen“, wird bemerkt, „daß das Bestreben der k. pr. Regierung, ungeachtet der tiefgehenden Spaltungen in der Zoll- und Handelsfrage, die bundesfreundlichen Beziehungen zum kaiserlichen Kabinet zu unterhalten, einem gleichen Bestreben von Seite Oesterreichs begehre. Wir sind überzeugt, daß in diesem Sinn auch die Sendung des Hrn. v. Bismark aufgefaßt wurde.“ Schließlich folgt eine Mahnung an die Presse, sich der gereizten Sprache zu enthalten.

Die „Wiener Ztg.“ meldet eine weitere Verbrennung von einer Million Gulden R. M. in Münzschmelzen, als im Laufe dieses Monats bevorstehend. Sodann werden 29 Millionen Staatspapiergeld insgesammt getilgt sein.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

### Todesanzeige.

D.61. Karlsruhe. Betrübten Herzens theilen wir unsern Verwandten und Freunden mit, daß gestern Nachmittag unsere gute Tante, Charlotte Bauer, welche 40 Jahre ihres rastlos thätigen Lebens mit der zärtlichsten Mutterliebe ganz uns gewidmet und geopfert hat, in ein höheres Leben eingegangen ist.

Sie starb, 76 Jahre alt, in Folge der Brustwassersucht und hingetretener Lungenlähmung. Hatte sie in den letzten Wochen schwere Leiden zu ertragen, so war, Gott sei Dank, ihr Tod selbst ein sanftes Einschlafen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1852.  
Im Namen der Hinterbliebenen:  
Karl Mosdorff,  
Direktor der höhern Töchterschule.

C.964. Bei G. W. Niemeyer in Hamburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Karlsruhe in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung:  
**Der bewährte Arzt für Unterleibsfranke.**

Guter Rath und sichere Hilfe für Alle, welche an Magen Schwäche, schlechter Verdauung, und den daraus entspringenden Uebeln, als Magenbrücken, Magenkrampf, Verstopfung, Magenäure, Uebelkeiten, Erbrechen, Aufstößen, Sodbrennen, Appetitlosigkeit, hartem und aufgetriebnem Leibe, Blähungen, Herzklopfen, kurzem Athem, Seitenstechen, Rückenbeschwerden, Beklemmung, Schlaflosigkeit, Kopfweh, Blutandrang nach dem Kopfe, Schwindel, vielen Arten von Augenkrankheiten, periodischen Krämpfen, Hypochondrie, Hämorrhoiden u. s. w. leiden. Nach bewährten Ansichten und praktischen Erfahrungen von Dr. E. Fränkel. — 8. geh. 12te Aufl. 27 kr.

D.69. Karlsruhe.

### Kunstverein.

Das Gemälde „Lo spasimo di sicilia“ bleibt vorerst noch bis zum 3. des nächsten Monats ausgestellt.

Karlsruhe, den 21. Juni 1852.

Der Vorstand.

D.74. Karlsruhe.

### Einladung

zur Zeichnung von Aktien der Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe.

Für die Uebernahme und den Betrieb der von der Groß-Badischen Regierung kürzlich erkauften, ehemals Kessler'schen Maschinenfabrik bei Karlsruhe wird unter der Firma „Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe“ eine unbenannte Gesellschaft errichtet, welche ein Kapital von 450,000 fl. in 900 Aktien zu 500 fl. zusammenbringen soll. Um dem Gesellschafter eine gute Verwaltung zu sichern, bezieht sich die Groß-Badische Regierung selbst mit einer ansehnlichen Summe. Wir laden hiermit zur Zeichnung ein, mit dem Bemerkten, daß wir Jedermann auf Verlangen die ausführliche Einladung nebst den Statuten der Gesellschaft und dem Subskriptionsformulare zuwenden werden. Diese Schriftstücke können auch bei den Herren Ledw. Homburger & Söhne und Heinrich Hofenfeldt dahier in Empfang genommen werden.

Am 30. d. M. wird die Zeichnung geschlossen.  
Karlsruhe, den 21. Juni 1852.

Die Verwaltungs-Kommission der Maschinenfabrik bei Karlsruhe.

D.73. Karlsruhe.

### Bekanntmachung.

Die Maschinenfabrik bei Karlsruhe übernimmt die Ausführung aller in ihrem Geschäftskreis einschlagenden Arbeiten und empfiehlt sich zu geneigten Aufträgen, bei deren Ausführung sie beflissen sein wird, die volle Zufriedenheit der Besteller zu erwerben.

D.72.[3]1. Basel.

### Das Basler Missionsfest

wird dieses Jahr nach der gottlob glücklichen Rückkehr des Inspektors Zosengans aus Ost-Indien am 7. und 8. die Jahresfeier des protestantischen Missionsvereins am 5., die der Bibelgesellschaft und der Freunde Israels am 6. Juli stattfinden.

Basel, den 18. Juni 1852.

Die Missions-Comitee.

D.45. Nippoldsau.

### Nippoldsau.

Vom 1. bis 16. Juni angekommene Kurgäste.  
Hr. Kaiser, Kfm. von Schramberg; Hr. Jos. Baas von Furtwangen; Hr. Herm. Hüly, Stud. von Göttingen; Hr. Doring, Stud. von Heidelberg; Hr. Em. Sartorius, Stud. von da; Hr. M. Vohsener, Stud. von Göttingen; Hr. Schleifinger, Stud. von Straßburg; Hr. alt Posthalter Geiger mit Frau, Tochter von Nünzingen; Mad. Binz von Riegel; Hr. Ed. Wasseremann, Rechtsprakt. von Mannheim; Hr. G. Fejume mit Fam., Kfm. von Frankfurt a. M.; Hr. Karoline Fahrlander von Colmar; Hr. P. Haas von Heilbronn; Hr. E. Philipp von Saarbrücken; Hr. Ludwig, Ingen. von Laß; Hr. Staib, Ingen. von da; Hr. Algaier, Ingen. von Haslach; Hr. Greiner, Ingen. von Laß; Hr. Girard, Institut. von Basel; Hr. Diefenbach, Dom.-Rath von Donaueschingen; Frau von Zabel und Frau, Tochter von Bern; Hr. Heerburger, Kfm. von Ulm; Hr. Sulzer mit Fam., Kfm. von Basel; Hr. J. Kirner, gr. bad. Hofmaler von München; Hr. Duffner von Furtwangen; Mad. Pfirngle von da; Hr. Creelius, Kfm. von Pforzheim; Hr. Counis, Kfm. mit Bedienung von da; Hr. Mehlh von Basel; Hr. D. Albers und Gemahlin von Bremen; Hr. F. C. Claussen und Frau, Tochter von da; Hr. Joh. Reinhardt mit Gemahlin von Mannheim; Hr. Böcker jr. Kfm. von Laß; Hr. Hauptmann Kündig mit Fam. und Bedienung von Basel; Mad. Hermann Hügi von Elsas; Hr. C. P. Gros Renaud, Dessinateur von Mühlhausen; Hr. E. Gros Renaud, Dessinateur von da; Hr. Pinderholzer, Dessinateur von da; Hr. Baron A.

Leutnant mit Fam. und Bedienung von Karlsruhe; Hr. J. Reinschmid von Bühl; Hr. J. B. Zehrendach von Furtwangen; Hr. Mayer mit Gemahlin von Wien; Hr. G. Reiterer von Sigmund.

D.71. Ladenburg, im Juni.

Auch wir ersuchen unsere auswärtigen Geschäftsfreunde, ihre Avis-Briefe in der Folge ganz franco machen zu wollen.

Der hiesige Handelsstand.

C.992.[2]2. Kasatt.

### Offene Lehrlingsstelle.

In meiner Buchhandlung, verbunden mit Leihbibliothek und Schreibmaterialienhandel, findet ein junger Mann, der mit guten Schulkenntnissen ausgestattet ist und eine gute Handschrift besitzt, sofort oder auf Michaelis eine Stelle.

Kasatt, den 16. Juni 1852.

W. Hanemann.

D.75. Karlsruhe. (Stelle-Gesuch.)

Ein junger Mensch, welcher die Kellnerei erlernt hat und auch ziemlich französisch spricht, wünscht eine Stelle als Kellner oder Kücherteller. Der Eintritt könnte sogleich oder nach Belieben sein. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition der Karlsruher Zeitung unter Nr. D.75.

C.934.[6]5. Leopoldshafen.

### Steinkohlen.

Ein Schiff mit bester Qualität Rührer Steinkohlen ist wieder bei mir angekommen und verkaufe zu billigem Preise.

Fr. Urci.

50 Dhm 1846er  
70 „ 1848er  
50 „ 1849er  
hat zu verkaufen  
D.70.[3]1.  
Johann Samuel Fingado  
in Laß.

**Einladung zum Abonnement auf das Heidelberger Journal.**

D.62. Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Abonnement auf das Heidelberger Journal für die zweite Hälfte des laufenden Jahres. Dasselbe erscheint mit seinen Beilagen täglich, Montags ausgenommen, und kostet bei uns halbjährlich 2 fl. 6 kr.; bei den groß. Postanstalten für die Amtsbezirke Ladenburg, Neckargemünd, Philippsburg, Schwetzingen und Wiesloch, deren amtliches Verständigungsblatt das Journal ist, 2 fl. 13 kr.; im übrigen Großherzogthum 2 fl. 37 kr. — Es werden Bestellungen auch auf ein Vierteljahr angenommen. — Für die schnelle Mittheilung der Tagesbegebenheiten, die wir stets in vollständiger Uebersichtlichkeit, vielfach in eigenen Leitartikeln, mittheilen werden, wird vorzügliche Sorgfalt getragen. — Die Landwirthschaftlichen Berichte werden, nach wie vor, gratis beigegeben. — Bei der großen Verbreitung des Journals, besonders im Unter-rheinkreise, finden Inserate den besten Erfolg; die Zeitzeile, oder deren Raum, wird zu 3 kr. berechnet. Wir bitten ergebenst um baldgefällige, zahlreiche neue Anbestellungen.

Das Contor des Heidelberger Journals.

D.55. Bestellungen auf das täglich zwei Mal erscheinende, mit dem Unterhaltungsblatte „Didas-falia“ begleitete

**Frankfurter Journal**

für das mit dem 1. Juli beginnende dritte Quartal nehmen alle Postämter Deutschlands, der Schweiz und Belgiens an. Vierteljährlicher Preis innerhalb des fürstl. Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks 2 fl. 30 kr., außerhalb desselben 2 fl. 49 kr. excl. gesetzlich bestehender Stempel- und Bestellgebühren.

C.889. [212]. In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Der Rechenunterricht**

in der  
**Volks- und höhern Bürgerschule.**  
Eine  
lückenlos fortschreitende Reihe von Fragen und Aufgaben.

Von **Karl Gruber.**

VI. Stufe.

Physikalische Aufgaben.

Von Prof. Dr. Frick, Vorstand der höh. Bürgerschule zu Freiburg i. B.  
Mit 36 Holzschnitten.

Auf den Wunsch des Herrn Verfassers des „Rechenunterrichts“ ist diese 6te Stufe durch Herrn Prof. Dr. Frick ausgearbeitet worden. Die darin enthaltenen Aufgaben schließen sich der zweiten Auflage der „Elemente der Naturlehre“ des gleichen Herrn Verfassers an.

Diese 6te Stufe, mit welcher sich nunmehr der „Rechenunterricht“ als ein abgerundetes Ganzes abschließt, wird, wie wir nicht zweifeln, eine eben so günstige Aufnahme finden, wie sie den anten Stufen zu Theil geworden, welche schon in der 12ten Auflage erschienen sind und dadurch ihre Zweckmäßigkeit und ausgezeichnete Brauchbarkeit hinlänglich bewiesen haben. — Die 5te und 6te Stufe sind hauptsächlich für höhere Bürgerschulen, Gymnasien und Lyceen bestimmt.

Preis: 1te bis 5te Stufe, jede einzeln in Umschlag gebunden, à 6 kr.; 6te Stufe 9 fr.

D.32. Sinsheim. Zwangs-Liegenschaftsversteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Bäckmeister Karl Wagner von Sinsheim Montag, den 2. August d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesem Rathhause

- a) ein zweistöckiges Wohnhaus sammt liegenschaftlicher Zugehör, bei der Post an der Hauptstraße dahier gelegen und zu jedem Gewerbebetrieb sich eignend, mit Scheuer und Stallung, taxirt zu 4500 fl.
- b) 11 Stüde Ackerfeld, zertheilt liegend, circa 5 Morgen, taxirt zu 1520 fl.
- c) 3 Wiesenstücke von circa 1 Morgen, 350 fl.
- d) 2 Weinbergsstücke von ca. 3 Viertel, 105 fl.

Öffentlich versteigert, und der Zuschlag erteilt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Sinsheim, den 11. Juni 1852.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
J. Stahl, Notar.

D.26. [312]. Nr. 1922. Bühl. (Heugras-Versteigerung.) Der diesjährige Heugraswachs domänenararischer Wiesen wird an nachbenannten Tagen öffentlich versteigert:

- 1) von 26 Morgen der Gemarkungen Steinbach und Weitenung, dann von 7 Morgen Eisenbahnparzellen am  
Mittwoch, den 23. d. M., Vormittags 9 Uhr, auf dem Verwaltungsbüreau;
- 2) von 30 Morgen der Gemarkungen Bühl, Kappel und Simbuch, dann von 5 Morgen Eisenbahnparzellen auf Bühler Gemarkung, am  
Donnerstag, den 24. d. M., Vormittags 9 Uhr, auf dem Verwaltungsbüreau;
- 3) von 73 Morgen der Gemarkung Moos, am  
Donnerstag, den 1. Juli d. J., Vormittags 7 Uhr, auf dem Rathhause dahier;
- 4) von 134 Morgen der Gemarkung Oberbruch am  
Freitag, den 2. Juli, früh 7 Uhr, im Kronenwirthshause;
- 5) von 24 Morgen der Gemarkung Hildmanns-feld am  
Samstag, den 3. Juli, früh 8 Uhr, in der Blume;
- 6) von 145 Morgen der Gemarkung Schwarzach am  
Dienstag, den 6. Juli, Vormittags 7 Uhr, auf dem Rathhause; endlich
- 7) von 73 Morgen der Gemarkungen Oberwasser und Gressen (Ritzinger) am  
Mittwoch, den 7. Juli, früh 8 Uhr, im Kronenwirthshause zu Oberwasser.

Die Wiesen sind in geeignete Loose eingetheilt und die Wiesenaufsicht zur Auskunftsertheilung über dieselben angewiesen.  
Bühl, den 18. Juni 1852.  
Großh. bad. Domänenverwaltung.

D.43. Nr. 3133. Sinsheim. (Haber-Versteigerung.) Freitag, den 25. d. M., Vormittags 11 Uhr, wird auf dem Bureau der Stiftschaft Sinsheim der in circa

220 Malter bestehende Haberborrath in stücklichen Abtheilungen gegen baare Zahlung vor der Abfassung öffentlich versteigert.  
Sinsheim, den 19. Juni 1852.  
Großh. bad. Stiftschaftsamt.  
Banz.

D.47. Nr. 19,552. Pforzheim. (Diebstahl und Fahndung.) In der ersten Hälfte des Monats August d. J. ist hier die nachbeschriebene sog. Antertette abhanden gekommen, auf welche gefahndet werden sollte. Dieselbe war etwa 200 Fuß lang, gefertigt aus echtem englischen, etwa 172 Euten harten Eisendraht, mit kaum 1 Zoll langen, etwas länglichen Gliedern (Glieder), welche so schmal waren, daß die Glieder sich kaum bewegen konnten. Die einzelnen Glieder waren zusammen-geschmiedet.  
Pforzheim, den 18. Juni 1852.  
Großh. bad. Oberamt.  
Diez.

D.42. Nr. 17,199. Durlach. (Fahndung.) Wir ersuchen sämtliche betreffende Behörden, den Wilhelm Böllner von Königsdach, der sich seiner Strafverurteilung durch die Flucht entzogen hat, im Betretungsfalle anher einzuliefern.  
Personbeschreibung: Alter, 36 Jahre; Größe, 6'; Statur, beseigt; Haare und Augen, schwarz.  
Durlach, den 19. Juni 1852.  
Großh. bad. Oberamt.  
A. A.: Eisen.

D.53. [211]. Nr. 19,124. Mannheim. (Fahndung.) Der unten signalfürte Joseph Engelmann von Frankenthal, welcher als Oberkellner in einem hiesigen Gasthaus ferverte, hat sich einer Unterschlagung schuldig gemacht und sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.  
Wir bitten um Fahndung und um Ablieferung desselben im Betretungsfalle.  
Mannheim, den 17. Juni 1852.  
Großh. bad. Stadtamt.  
Jäger Schmidt.

Signalement des Joseph Engelmann.  
Alter, 29 Jahre; Größe, 5'4"; Statur, schmächtig; Haare, schwarz; Stirne, nieder; Augenbrauen, schwarz; Augen, grau; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich; Zähne, schlecht; Kinn, rund; Bart, feinen; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, bleich.  
D.38. Nr. 25,044. Rastatt. (Bekanntmachung und Fahndung.) Es sind falsche bad. Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1853 im Umlauf. Dieselben bestehen aus verfilbertem, weißlegirtem Kupfer und sind an dem Rande und der nicht scharf ausgeprägten Schrift kenntlich. In dem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bitten wir, auf die Verfälscher und Verbreiter dieser Münze zu fahnden.  
Rastatt, den 18. Juni 1852.  
Großh. bad. Oberamt.  
Brunner.

D.40. Nr. 19,262. Lörrach. (Urtheil und Fahndung.) In Untersuchungs-sachen gegen Gottlieb Geiger von Durbriegelsheim, wegen Körperverletzung, wurde durch Urtheil Großh. Hofgerichts vom 6. März d. J., Nr. 1075, II. Senat, zu Recht erkannt:

„Gottlieb Geiger sei der im Affekte verübten Körperverletzung der Ehefrau des Rudolf Diener schuldig zu erklären, deshalb zu einer Amtsgefängnisstrafe von zwei Tagen und zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.“  
B. R. W.  
So geschahen Freiburg, den 6. März 1852.  
Großh. bad. Hofgericht des Oberrheinkreises.  
Lang. (L. S.) v. Bömbke.

Da der Aufenthalt des Inhafteten unbekannt, so wird demselben vorstehendes Urtheil hiedurch bekannt gemacht, unter dem Ersuchen an die resp. Behörden, auf Geiger zu fahnden und auf Betreten die Strafe an ihm zu vollziehen.  
Lörrach, den 7. Juni 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Kerlenmeier.

D.48. Nr. 20,750. Müllheim. (Fahndung-

zurücknahme.) Die unterm 11. d. M., Nr. 19,800, gegen Krämer Joh. Georg Schmalz erlassene Fahndung wird hiedmit zurückgenommen, da sich derselbe unterdessen zur Einvernahme gestellt hat.  
Müllheim, den 17. Juni 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Lang.

D.50. Ettlingen. (Urtheil.) J. U. S. gegen Michael und Vinzenz Duhlinger von Malsch, wegen Diebstahls, hat das Großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises durch Urtheil vom 9. Juni d. J., Nr. 2964, II. Senat, zu Recht erkannt:

Michael und Vinzenz Duhlinger seien der unter den Erschwerungsgründen des Einbrechens und Einsteigens verübten Entwendung von 60 Pfund Heu zum Nachtheil des Rathschreibers Augusten in Malsch und damit des gemeinen Diebstahls für schuldig zu erklären, und deshalb Michael Duhlinger zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten mit Schärfung durch 14 Tage Hungertrost, und Vinzenz Duhlinger zu einer Kreisgefängnisstrafe von drei Monaten mit Schärfung durch 14 Tage Hungertrost, Jeder zur Hälfte der Untersuchungs-kosten unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für das Ganze dieser Kosten und in seine Strafverurtheilungskosten zu verurtheilen.  
Dieses Urtheil wird dem auf künftigen Fufe befindlichen Vinzenz Duhlinger hiedmit öffentlich verkündet.  
Ettlingen, den 18. Juni 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Stein.

D.37. Nr. 18,074. Säckingen. (Arrestverfügung.) In Sachen des Johann Wilhelm Greiner von Gersbach gegen Peter Gottlieb von Högshür, nun dessen Erben,  
Forderung betr.

Beschluß.  
Wird zu Gunsten der klägerischen Forderung ad 751 fl. 25 kr. nebst Zins hieraus im Betrage von 129 fl. 30 kr. das Guthaben der beklagten Erben bis zu diesem Betrag mit Beschlag belegt, und denselben bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgegeben, bis auf weitere richterliche Verfügung an die Beklagten nichts auszubehalten.  
Vorstehendes wird den kläglichen Schuldnern der Beklagten auf diesem Wege mit der Auflage bekannt gemacht, einen dahier wohnenden Gewalthaber innerhalb 14 Tagen zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihnen selbst eröffnet wären, nur an der Gerichtsstelle angeschlagen würden.  
Säckingen, den 8. Juni 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Leiber.

D.39. Nr. 25,291. Rastatt. (Bedingter Zahlungsbefehl.) J. S. des Karl Alois Lang, Kaufmann dahier, gegen Salmenwirth Karl Mayenburg von hier, zur Zeit flüchtig, Forderung von 50 fl. für Getränke nebst Verzugszinsen vom 18. Juni 1852. Beschluß: Dem beklagten Theil wird aufgegeben, den kläger zu befriedigen, oder binnen 8 Tagen zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, indem sonst auf Anrufen, falls solches binnen weiteren drei Monaten erfolgt, die Forderung für zugestanden erklärt würde. Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, binnen gleicher Frist einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen in öffentlicher Urkunde zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm zugestellt oder eröffnet wären, nur an die Gerichtsstelle angeschlagen würden.  
Rastatt, den 18. Juni 1852.  
Großh. bad. Oberamt.  
Brunner.

D.60. Nr. 17,885. Sinsheim. (Bekanntmachung.) In Sachen des L. A. Baffermann in Mannheim, als Vormund der Thraner'schen Erben von da, gegen Michel Wertheimer von Eichtersheim,  
Forderung betr.

Appellationsbeschwerdeschrift des Hög. Anwalts, D. G. A. Gernandt, vom 14. April d. J.  
Beschluß.  
1) Dem Beklagten, Appellanten, wird aufgegeben, binnen 14 Tagen etwaige neue Tatsachen oder Beweise mündlich oder schriftlich vorzubringen.  
2) Hiedon erhält der klägliche Beklagte mit der Auflage Nachricht, einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie demselben eröffnet oder eingekündigt wären, nur an dem Sitzungsort des Gerichts angeschlagen würden.  
Sinsheim, den 9. Juni 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Lint.

C.982. [313]. Nr. 22,349. Offenburg. (Bekanntmachung.) In Sachen Großh. Generalstaatskasse gegen den Rechtskandidaten Hans Jakob in Offenburg, Forderung und Arrest betr., wird in Folge des zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Vergleichs der mit Verfügung vom 1. Mai 1850 auf das Vermögen und insbesondere die Ausstände des Beklagten gelegte Beschlagnahme aufgehoben. Offenburg, den 4. Juni 1852. Großh. bad. Oberamt. A. Wielandt.

D.36. [31]. Nr. 2908. Waldshut. (Erbsverurteilung.) Der ledige Paulin Rude, Nagelergesell von Hochal, welcher vor 8 Jahren nach Frankreich und in die welsche Schweiz als Handwerksbursche sich auf Reisen begab und seither nichts mehr von sich hören ließ, ist zur Verlassenschaft seines im Jahr 1849 verstorbenen Vaters Johann Rude von Hochal im Betrage von 234 fl. 33 kr. berufen.

Derselbe wird daher innerhalb drei Monaten von heute an zu dieser Erbsverteilung mit dem Bedenken vorgeladen, seine desfallsigen Erbsprüche innerhalb dieser Frist um so gewisser dahier geltend zu machen, als sonst im Unterlassungsfalle die Erbschaft lediglich denjenigen zugestehen würde, denen sie zuläme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Waldshut, den 7. Juni 1852.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
Buffon.

denen sie zuläme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Waldshut, den 7. Juni 1852.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
Buffon.

vd. Grieshaber, Not. Prätt.  
D.12. [212]. Nr. 7501. Rheinbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Der ledige Julius Beutzel von Rheinbischofsheim, welcher im vorigen Jahre nach Nordamerika gereist ist, ist gekommen, sich daselbst niederzulassen, und bittet deshalb um Auswanderungsurlaubnis.  
Zur Liquidation seiner etwaigen Schulden wird Tagsfahrt auf Donnerstag, den 24. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, wozu die etwaigen Gläubiger mit dem Bedrohen vorgeladen werden, ihre Ansprüche in derselben geltend zu machen, widrigenfalls man ihnen von hier aus nicht mehr dazu verbleiben könne.  
Rheinbischofsheim, den 17. Juni 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Peiffer.

D.57. Nr. 17,939. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Der Soldat Christian Frischle von Kirchardt will nach Amerika auswandern. Etwaige Gläubiger haben ihre Forderungen am Donnerstag, den 1. Juli, Morgens 10 Uhr, dahier anzumelden.  
Sinsheim, den 9. Juni 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Dr. Wilhelm.

D.58. Nr. 18,557. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Landwirth Georg Michael Jockel von Sinsheim will mit seiner Ehefrau und seinem Kinde nach Nordamerika auswandern.  
Deren Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen am  
Donnerstag, den 1. Juli, früh 10 Uhr, dahier anzumelden.  
Sinsheim, den 17. Juni 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Dr. Wilhelm.

D.59. Nr. 17,639. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Der ledige Wegger Moses Dirsch von Rohrbach will nach Nordamerika auswandern. Dessen Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen in der auf  
Donnerstag, den 1. Juli, früh 10 Uhr, angeordneten Liquidationstagsfahrt geltend zu machen, widrigenfalls ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verhoffen werden könnte.  
Sinsheim, den 17. Juni 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Dr. Wilhelm.

D.35. Nr. 18,558. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Der ledige Heinrich Dörner von Sinsheim will nach Nordamerika auswandern. Etwaige Gläubiger desselben haben ihre Forderungen am  
Donnerstag, den 1. Juli, Morgens 10 Uhr, dahier anzumelden.  
Sinsheim, den 17. Juni 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Dr. Wilhelm.

D.44. Nr. 25,293. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Schloffer Joseph Thalmann's Wittve mit ihren Kindern von hier, Joseph Wiedemer Eheleute von Appenweier, Georg Müller Wittve und Christian Müller von dort, sowie Lukas Braun Eheleute von Gersbrunn beabsichtigen nach Amerika auszuwandern. Diefenigen, welche Forderungen an dieselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche  
Samstag, den 26. d. M., früh 9 Uhr, dahier anzumelden, ansonst ihnen von hier aus nicht mehr dazu verhoffen werden könnte.  
Offenburg, den 19. Juni 1852.  
Großh. bad. Oberamt.  
v. Haber.

D.46. Nr. 23,213 u. 14. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Johann Georg Bähler und seine Ehefrau Elisabetha, geb. Scherer, und Christian Schnigler und seine Ehefrau, Christiana, geb. Augler, von Emmendingen, sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern, und werden daher deren Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche in der auf  
Samstag, den 26. Juni d. J., früh 9 Uhr, angeordneten Schuldenliquidations-Tagsfahrt in die hiesiger Amtskanzlei um so gewisser anzumelden, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verhoffen werden könnte.  
Emmendingen, den 16. Juni 1852.  
Großh. bad. Oberamt.  
Fingado.

D.31. Nr. 8670. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Die Gant der Handelsleute Albert Frei und Eduard Leypheimer dahier betr., wird, nachdem die angemeldeten Forderungen auf Kaufmann Georg Leypheimer übergegangen sind, auf dessen Antrag das Gantverfahren gegen die Handelsleute Albert Frei und Eduard Leypheimer wieder aufgehoben.  
Karlsruhe, den 17. Juni 1852.  
Großh. bad. Stadtamt.  
Reinhardt.

D.29. Nr. 19,378. Bruchsal. (Auschluss-erkennniß.) In der Gantfache der + Bernhards Oberst Wwe, Elisabetha, geb. Gluck, von Unterwiesheim, werden hiedmit auf Antrag der erschienenen Gläubiger, sowie des Massepflegers alle Diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Forderungen in der heutigen Liquidationstagsfahrt unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R. W.  
Bruchsal, den 3. Juni 1852.  
Großh. bad. Oberamt.  
Fischer.

D.64. [31]. Nr. 13,728. Gernsbach. (Dienst-antrag.) Die bei die hiesigen Bezirksamt durch den Tod des Rechtspraktikanten Peimerdinger in Erbschaft gekommene Stelle eines Verwaltungskaufmanns soll mit einem Gehalt von 350 fl. und ergänzlich wieder besetzt werden; und wir veranlassen daher die hiesige Luft tragenden Rechtspraktikanten, sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse dahier anzumelden.  
Gernsbach, den 21. Juni 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Theobald.